

## Anhang

(d) Handreichung zum Ausbildungskonzept des Musikzuges der FF Nistertal

### Das Ausbildungskonzept – Rahmendaten, Leitlinien, Ziele

#### § 1 – Ausbildungsort und -umfang

(1) Die Instrumentalbildung kann in den Proberäumen des Musikzuges der FF Nistertal oder, wenn zwischen Ausbilder und Auszubildendem<sup>3</sup> so vereinbart, in privatem Umfeld erfolgen. Der Ausbildungsbeauftragte hat einen Raumbelungsplan zu erstellen.

(2) Die Ausbildung der Musikalischen Früherziehung soll in den Proberäumen des Musikzuges der FF Nistertal erfolgen.

(3) Um einen reibungslosen Unterrichtsablauf zu garantieren, eine sinnvolle Raumbelung zu ermöglichen und die Ausgabe von Proberaumschlüsseln auf ein Minimum zu reduzieren, erfolgt eine Koordination der wöchentlichen Übungsstunden und Absprache mit den Ausbildern durch den Ausbildungsbeauftragten.

(4) Der zeitliche Ansatz der Ausbildungsstunden richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen des Stundenumfanges im Ausbildungsvertrag zwischen MZ, Ausbilder und Auszubildendem.

#### § 2 – Ausbildungsart und -struktur

(1) Jeder Musiker durchläuft im Ausbildungskonzept des Musikzuges im Idealfall eine Ausbildung innerhalb der Musikalischen Früherziehung, woran sich eine Instrumentalbildung anschließt.

---

<sup>3</sup> Bei minderjährigen Auszubildenden entsprechend: zwischen Ausbilder, Auszubildendem und dessen Erziehungsberechtigten

(2) Die Dauer der Ausbildung in der Musikalischen Früherziehung sowie die Dauer der Instrumentalausbildung richtet sich nach Befähigung und Lernfortschritt des Auszubildenden. Der Lernfortschritt in der Instrumentalausbildung soll in regelmäßigen Abständen durch den Ausbilder und ggf. den Dirigenten beurteilt werden.

(3) Über die Erlangung der Instrumentenreife entscheidet der Dirigent in Absprache mit dem Ausbilder und dem Ausschuß. Nach Erlangung der Instrumentenreife (stufenweise) kann die Aufnahme in das Jugendensemble und/oder das Orchester des Musikzuges der FF Nistertal erfolgen. Das Ausbildungsende ist damit jedoch nicht zwangsläufig erreicht, die Ausbildung kann bei Bedarf begleitend weitergeführt werden.

(4) Die klassische Instrumentalausbildung soll abwechslungsreich gestaltet sein und den Einsatz zeitgemäßer, moderner Medien beinhalten. Die Ausbildung erfolgt computerunterstützt, um frühzeitig das orchestrale Spiel unter Begleitstimmen zu erlernen.

(5) Neben der Instrumentalausbildung sollen auch fundamentale Theoriekenntnisse und Gehörbildung in die praktischen Übungen integriert werden, welche den Auszubildenden dazu befähigen, ein Musikstück in Gänze zu durchdringen.

### § 3 – **Ausbildungsziele und -standards**

(1) Die Ausbildung der Musikalischen Früherziehung hat zum Ziel, Jungmusiker/Kinder schrittweise und spielerisch an Musik heranzuführen, sie dafür zu begeistern und bei ihnen Musikalität zu entwickeln.

(2) Die Instrumentenausbildung hat zum Ziel, den Musiker grundlegend auf das Zusammenspiel im Rahmen des Orchesters vorzubereiten, indem er sein Instrument hinreichend beherrscht. Darüber hinaus zielt die Ausbildung darauf ab, eine erfolgreiche Teilnahme des Auszubildenden an einem Musiklehrgang des KMV (mindestens D1-Lehrgang) zu gewährleisten.

(3) Die Aufnahme in das Jugendensemble parallel oder vor Orchestereintritt hat zum Ziel, den Musiker an das Spielen in einer Gemeinschaft zu gewöhnen und an die Stimmführungen in einem orchestralem Musikstück schrittweise heranzuführen.

**§ 4 – Ausbildungsinstrumente**

- (1) Der Musikzug der FF Nistertal stellt für die Musikalische Früherziehung geeignete Klanginstrumente bereit. Blockflöten werden dagegen nicht gestellt.
- (2) Instrumente, deren Spielen in der Instrumentalausbildung gelehrt bzw. gelernt wird, sollen nach Möglichkeit privat beschafft werden. Dies gilt auch für die Instrumente der Ausbilder.
- (3) Vereinseigene Instrumente des Musikzuges der FF Nistertal können bei ausreichender Verfügbarkeit und entsprechendem Bedarf verliehen werden, z.B. falls ein Auszubildender sich ein eigenes Instrument nicht leisten kann, da er aus einer sozial- und einkommensschwachen Familie stammt.
- (4) Alle im Musikzug der FF Nistertal eingesetzten Instrumente der Musiker werden zentral erfasst, um sie gegen Diebstahl oder Beschädigung durch eine Instrumentenversicherung abzusichern.

**§ 5 – Nachwuchswerbung**

- (1) Durch regelmäßige Inserate im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Marienberg (Wäller Blättchen), in Zeitungen sowie durch Werbeaktionen unterschiedlicher Art wird für die Musikalische Früherziehung und die Instrumentalausbildung des Musikzuges der FF Nistertal geworben.
- (2) Eine diesbezügliche Kooperation mit Kindergärten, Grundschulen und/oder allgemeinbildenden Schulen wird angestrebt.

**§ 6 – Ausbilder**

- (1) Der Ausbilder ist stets um ein gutes Verhältnis zu seinem Auszubildenden bemüht.
- (2) Der Ausbilder soll im Vergleich zu seinem Auszubildenden nicht nur im instrumentenspezifischen Bereich, sondern auch in den allgemeinen Theoriekenntnissen einen deutlichen Wissensvorsprung aufweisen.

(3) Neben der Fachkompetenz ist für die Ausübung eines Ausbilderamtes ein hohes Maß an Sozialkompetenz essentiell.

(4) Die Feststellung der musikalischen Eignung eines Ausbilder-Kandidaten erfolgt nach Maßgabe des Dirigenten des Musikzuges der FF Nistertal. Über die Einsetzung eines Ausbilder-Kandidaten als Ausbilder entscheidet letztlich der Ausschuß (g,e) des MZ.

### § 7 – **Ausbildertreffen**

(1) Mindestens 1 mal jährlich hat ein Treffen aller Ausbilder des Musikzuges stattzufinden, zu dem der Dirigent des MZ als Musikalischer Leiter in Kooperation mit dem Ausschuß (g) einlädt. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Treffen schriftlich oder PC-schriftlich. Der Ausschuß (g,e) soll am Ausbildungstreffen teilnehmen.

(2) Ein Ausbildungstreffen ist sofort, unter Berücksichtigung einer 2-Wochen-Frist, einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 aller Ausbilder schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangt wird. Der Antrag ist beim Dirigenten oder einem Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses einzureichen.

(3) Das Ausbildungstreffen dient zum Austausch der Ausbilder untereinander, zur Inkenntnissetzung des Ausschusses (g,e) und des Dirigenten über den Ausbildungsstand der Auszubildenden, zur Kontrolle des Ausbildungsniveaus und Anpassung der Ausbildung an neue Gegebenheiten. Das Treffen soll zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess in der Ausbildung beitragen.

(4) Die Beschlüsse des Ausbildungstreffens sind für alle Ausbilder verbindlich und zu protokollieren. Die Ausbilder haben dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse in der Ausbildung entsprechend umgesetzt werden.